

gegners genügt, den beteiligten Stellen das Flaggen in den Reichs- und Landesfarben zur Pflicht zu machen. Etwas weiteres, namentlich die völlige Aufhebung des selbständigen Flaggenrechts der Gemeinden, war dafür nicht erforderlich. Der Rechtsirrtum der Regierung liegt darin, daß sie angesichts der Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts geglaubt hat, den allgemeinen Rechtszustand ändern zu sollen, auf den das Gericht seine Entscheidung gestützt hat, wobei übersehen wurde, daß die Rechtslage zur Abwendung der befürchteten Zwischenfälle nur insoweit geändert zu werden brauchte und deshalb auf dem Wege der Notverordnung nur insoweit geändert werden durfte, als es der erstrebte besondere Zweck — nämlich Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch den Zwang, an bestimmten Tagen in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen — erheischte. Dieser Rechtsirrtum begründet die Verfassungswidrigkeit der Notverordnung.

Darauf, ob die Regierung von den in der Notverordnung für sie vorgesehenen Befugnissen einen schonenden Gebrauch zu machen beabsichtigt und gemacht hat, kommt es nicht an, weil es sich für die vorliegende Entscheidung nur um die Notverordnung und nicht um die auf ihrer Grundlage ergangenen Verwaltungsanordnungen handelt.

* * *

6) 17. Nov. 1928 (StGH. 4/27) (RGZ. Bd. 122, Anhang S. 17)

Staatsgerichtshof — Verfassungsgesetzgebung

1. Der Staatsgerichtshof ist nicht berufen, abstrakt und ohne Beziehung auf ein bestimmtes streitiges Rechtsverhältnis die Gültigkeit eines Gesetzes zu prüfen; es muß sich stets um einen konkreten Rechtsstreit handeln.

2. Der Staatsgerichtshof ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern, die die Verfassungsmäßigkeit eines Reichsgesetzes betreffen.

3. Art. 109 R.V. enthält kein Recht des einzelnen Staatsbürgers auf inhaltliche Gleichheit der gesetzlichen Normen für alle Staatsangehörigen; sondern nur eine Anweisung an den Richter, die Gesetze gleichmäßig anzuwenden.

4. Die Geltendmachung des Rechts einer qualifizierten Reichsrats-Minderheit, einen gültigen Mehrheitsbeschluß zu hindern, stellt sich als eine Streitigkeit zwischen dem Reich und einem seiner Organe dar, die nicht zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gehört.

5. Es ist zulässig, außerhalb der Verfassungsurkunde Gesetze mit verstärkter formeller Gesetzeskraft zu erlassen; dies gilt insbes. für die von der verfassungsgebenden Nationalversammlung angenommenen Gesetze, die schon an sich die Kraft verfassungsrechtlicher Normen haben.

6. Wo nach dem Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift eine Aufwertung vorzunehmen ist, enthält diese auch in einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsverhältnis keine Änderung, sondern nur eine Erfüllung der bestehenden Verpflichtung.

7. *Eine authentische Auslegung eines Gesetzes kann nur in den Formen der Gesetzgebung geschehen.*

Tatbestand: Es handelt sich um einen Rechtsstreit zwischen dem Land Preußen einerseits und dem Deutschen Reich sowie den Ländern Bayern, Württemberg und Baden andererseits über die Gültigkeit des Gesetzes vom 9. April 1927 betreffend die Biersteuergemeinschaft zwischen Württemberg, Bayern und Baden.

I.

Der Biersteuergemeinschaft sind der Freistaat Württemberg nach dem Gesetz vom 27. März 1919 (RGBl. S. 345) am 1. April 1919 und die Freistaaten Bayern und Baden nach dem Gesetz vom 24. Juni 1919 (RGBl. S. 599) am 1. Juli 1919 beigetreten. Dabei war (je in § 3 der Gesetze) bestimmt worden, daß aus den Reineinnahmen an Biersteuer in jedem Rechnungsjahr dem Freistaat Württemberg 3,45%, jedoch nicht mehr als 15 Millionen Mark, dem Freistaat Bayern 13,55%, jedoch nicht mehr als 78 Millionen Mark, und dem Freistaat Baden 1,60%, jedoch nicht mehr als 10 Millionen Mark überwiesen werden sollten. Beide Gesetze (§ 6 bzw. § 8) schrieben weiter vor, daß sie nur unter den Voraussetzungen geändert werden könnten, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen seien. Der Hundertsatz für Württemberg ist nach dem Beitritt Bayerns und Badens gemäß § 4 des Gesetzes vom 27. März 1919 durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1919 (RGBl. S. 635) auf 2,5% herabgesetzt worden.

Nach Eintritt der Geldentwertung wurden im Zusammenhang mit dem Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 557) durch das Gesetz vom gleichen Tage zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft (RGBl. I S. 563) die Höchstsätze für Württemberg auf 380 Millionen Mark, für Bayern auf 2 Milliarden Mark und für Baden auf 260 Millionen Mark festgesetzt. Gleichzeitig wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Höchstbeträge im Falle der Erhöhung der Biersteuer entsprechend zu erhöhen und die so erhöhten Beträge im Falle der Ermäßigung der Biersteuer entsprechend, jedoch nicht unter die ursprünglichen, in den Gesetzen von 1919 vorgesehenen Beträge herabzusetzen.

Nach Festigung der Währung wurden durch das Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 244) gleichzeitig mit Festsetzung der Biersteuer in Reichsmark die Höchstbeträge für Württemberg auf 3300000 RM., für Bayern auf 17200000 RM. und für Baden auf 2200000 RM. bestimmt. Die Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zu weiteren Änderungen der Höchstbeträge wurde beseitigt.

Durch das Gesetz vom 9. April 1927 zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden

in die Biersteuergemeinschaft (RGBl. I. S. 94) wurden mit Wirkung vom 1. April 1927 ab die Höchstbeträge für Württemberg auf 8633000 RM., für Bayern auf 45000000 RM. und für Baden auf 5755000 RM. festgesetzt und eine gewisse Nachzahlung aus dem Biersteuer-Aufkommen des Rechnungsjahres 1926 angeordnet. Das Gesetz ist im Reichstag mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden. Der Reichsrat, der das auf Grund eines Initiativantrags vom Reichstag beschlossene Gesetz erst nachträglich zur Beschlußfassung über die Einlegung des Einspruchs erhielt, hat sich mit 37 gegen 30 Stimmen bei einer Stimmenthaltung gegen den Einspruch ausgesprochen.

II.

Zwischen Preußen und dem Reich besteht Streit darüber, ob das Gesetz vom 9. April 1927 ordnungsmäßig zustandegekommen und als rechtsgültig zu behandeln ist. Preußen ist im Gegensatz zum Reiche der Ansicht, daß das Gesetz im Reichstag und im Reichsrat die in Art. 76 RVerf. vorgesehenen Zweidrittel-Mehrheiten hätte finden müssen, um als ordnungsmäßig zustandegekommen gelten zu können. Es hat sich deshalb an den Staatsgerichtshof gewandt mit dem Antrag,

eine Entscheidung über den Streit dahin zu treffen, daß das Gesetz vom 9. April 1927 rechtsungültig sei.

A. Zur Begründung seines Antrags macht Preußen geltend:

1. Die Vorschriften in den §§ 6 bzw. 8 der Gesetze vom 27. März und 24. Juni 1919, die von der verfassunggebenden Nationalversammlung und vom Staatenausschuß einstimmig beschlossen worden seien, müßten als gültig anerkannt werden, ohne daß auf die Streitfrage eingegangen zu werden brauche, ob sie auch durch einfaches Gesetz hätten getroffen werden können. Denn die Nationalversammlung habe Auftrag und Vollmacht gehabt, Verfassungsrecht zu schaffen, und sei schon vor Erlaß der Reichsverfassung in der Lage gewesen, im Rahmen des erhaltenen Auftrags verfassungsrechtliche Teilvorschriften gültig zu beschließen. Überdies seien durch Art. 178 RVerf. die bis dahin erlassenen Gesetze in ihrer Geltung bestätigt worden.

2. Die genannten Vorschriften forderten nach ihrem zweifelfreien Wortlaut bei jeder Änderung der Gesetze von 1919 die Form der Verfassungsänderung nicht bloß für die Herabsetzung der Entschädigung, sondern auch für die Erhöhung der Höchstgrenzen; mit dem Wortlaut der Gesetze habe sich auch der Wille der an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren gedeckt. Wenn für die gegenteilige Annahme geltendgemacht werde, ihnen hätten bei Schaffung dieser Vorschriften die Bestimmungen der alten Reichsverfassung über Verfassungsänderungen (Art. 78) vorgeschwebt, der Verfassungsschutz in den beiden Gesetzen sei deshalb nur als ein Schutz für die drei beteiligten Länder gedacht gewesen, und das werde dadurch bestätigt, daß diese Länder seinerzeit erklärt hätten, sie hätten für die neue Regelung die Form des Vertrags zwischen dem Reich und ihnen vorgezogen, so sei das nicht zutreffend. Als die Nationalversammlung die Eintrittsgesetze beschlossen habe, sei die alte Reichs-

verfassung beseitigt gewesen. An ihre Stelle sei das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 getreten (RGBl. S. 169). Auch habe damals der Entwurf der neuen Verfassung der Nationalversammlung bereits vorgelegen. Es sei danach ausgeschlossen, daß die Erinnerung an das frühere Recht mit seiner besonderen Betonung der Bundesratsrechte noch eine Rolle gespielt habe. Außerdem wäre die Notwendigkeit einer Zweidrittel-Mehrheit kein wirksamer Schutz für die drei Länder gewesen, da sie allein damals wie heute nur über weniger als ein Drittel der Stimmen verfügten. Daß die Reservatstaaten es vorgezogen hätten, wenn die Ablösung ihres Reservats im Wege des Staatsvertrages erfolgt wäre, und daß sie sich dann, lediglich als Ersatz für diesen stärkeren Schutz, mit der Vorschrift über die erschwerte Abänderung der Gesetze abgefunden hätten, beweise nicht, daß man mit dieser für die Reservatstaaten ungünstigeren Form der Regelung doch immer nur ihren Schutz bezweckt habe. Starke Kräfte hätten vielmehr damals dahin gestrebt, Vorrechte einzelner Länder entschädigungslos ganz zu beseitigen. Sie hätten den Erfolg erzielt, daß die Reservate tatsächlich aufgehoben worden seien und hätten nur eine Entschädigung zugestehen müssen. Die Eintrittsgesetze seien danach Kompromisse gewesen. Der Verfassungsschutz wirke also nicht nur zugunsten der drei Länder gegen eine Entziehung oder Schmälerung ihrer Entschädigungsrechte, sondern ebenso sehr zum Schutze der im Werden begriffenen Reichsverfassung gegen partikularistische, mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Länder nicht vereinbare Bestrebungen.

3. Wenn die Gegenseite unter Berufung auf ein von der badischen Regierung dem Reichstag unterbreitetes Gutachten des Professors Dr. Anschütz geltendgemacht habe, mit dem Satze, daß die Höchstgrenzen nur im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung heraufgesetzt werden könnten, sei eine Aufwertung der Höchstbeträge durch einfaches Gesetz vereinbar, so seien in dieser Frage zwei Auffassungen möglich, die beide jedoch nicht zur Anerkennung der Gültigkeit des Gesetzes vom 9. April 1927 führen könnten.

a) Zunächst gelte der Grundsatz der Aufwertung, der Anpassung an die Geldentwertung, nicht allgemein; insbesondere sei der Umfang seiner Geltung für das öffentliche Recht zweifelhaft und verhältnismäßig eng. Wenn, wie es in den Gesetzen vom 9. Juli 1923 und vom 10. August 1925 geschehen sei, der Gesetzgeber eingegriffen und vorgeschrieben habe, daß und auf welchen Betrag aufzuwerten sei, so habe darin eine sachliche Änderung der aus den Gesetzen von 1919 folgenden Rechtslage gelegen, wie sich denn auch die Gesetze von 1923 und 1925 der Form nach als Abänderungsgesetze bezeichnet hätten. Würden solche Änderungen, die sich als Anpassung an die Geldentwertung darstellten, nicht der verfassungsändernden Mehrheit bedürfen, so wären die gesetzgebenden Körperschaften in der Lage, unter dem Deckmantel der »angemessenen Aufwertung« durch einfaches Gesetz eine Festsetzung der Entschädigungen vorzunehmen, die gegenüber den sich

aus den geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsgrundsätzen ergebenden Beträgen eine starke Herabsetzung oder Erhöhung bedeuten würde.

b) Nehme man aber an, daß eine Anpassung der Biersteuer-Entschädigungen an die veränderten Geldwertverhältnisse durch einfaches Gesetz erfolgen könne, so müsse man folgerichtig auch anerkennen, daß die im Wege der Aufwertung festgesetzten Beträge Gesetzesinhalt geworden und durch die §§ 6 und 8 der Eintrittsgesetze sowohl gegen Erhöhung wie gegen Herabsetzung geschützt seien. Dann stehe aber die 1925 vorgenommene Aufwertung, die anderthalb Jahre nach Festigung der Währung stattgefunden habe und bei der alle für das Maß der Aufwertung in Betracht kommenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen worden seien, unter Verfassungsschutz.

4. Die Erhöhungen des Gesetzes vom Jahre 1927 seien jedoch keine Aufwertung.... Den zahlenmäßigen Höchstbeträgen sei eine grundsätzliche und entscheidende Bedeutung zugekommen. Man könne daher die Aufwertung der Entschädigungen niemals in der Weise vornehmen, daß man den Höchstbetrag als weggefallen ansehe und nur noch den Hundertsatz anwende. Das wäre keine Anpassung der ursprünglichen Rechtsvorschrift an die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern eine vollständige Veränderung ihres Inhalts. ...

5. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zur Entscheidung des Streits und die Berechtigung Preußens zur Anrufung dieses Gerichtshofs sei gegeben. Eine dessen Zuständigkeit begründende Streitigkeit liege vor, wenn ein Land behaupte, es werde vom Reich in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt. Preußen werde in seinen subjektiven öffentlichen Rechten dadurch verletzt, daß das Reich das Gesetz vom 9. April 1927 als rechtsgültig behandle. Der neuen Reichsverfassung liege in verstärktem Maße der schon in der alten Reichsverfassung enthaltene Gedanke der Gleichberechtigung aller Länder zugrunde. In Ansehung der Biersteuer sei zwar diese Gleichberechtigung zugunsten von Württemberg, Bayern und Baden und zuungunsten aller anderen Länder durchbrochen, aber für das Maß der Durchbrechung sei eine bestimmte Grenze gesetzt und unter Verfassungsschutz gestellt. Damit habe das Interesse der Länder an der Gleichbehandlung aller — bis zu dieser Grenze — rechtlich geschützt werden sollen. Dieses rechtlich geschützte Interesse sei ein subjektives Recht, dessen Verletzung die Anrufung des Staatsgerichtshofs rechtfertige. Bei der engen Verflochtenheit der Einnahmen wie Ausgaben zwischen Reich und Ländern werde das Reich durch jede Belastung zugunsten einzelner Länder genötigt, entweder zum Nachteil aller Länder seine Ausgaben einzuschränken oder — ebenfalls zum Schaden aller Länder — von der für Reich und Länder gemeinsamen Steuerdecke einen weiteren Teil für sich in Anspruch zu nehmen. Das die Sachbefugnis zur Anrufung des Staatsgerichtshofs rechtfertigende Interesse Preußens ergebe sich aber unabhängig hiervon auch daraus, daß sich für den im Reichsrat gestellten Antrag Preußens, gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch ein-

zulegen, 30 von 68 Stimmen ausgesprochen hätten. Damit habe man den Einspruch rechtswirksam beschlossen, da auch im Reichsrat eine verfassungsgändernde Mehrheit erforderlich sei. Da die Reichsregierung gleichwohl den Antrag auf Einlegung des Einspruchs als abgelehnt bezeichnet und dementsprechend das Gesetz verkündet habe, bestehe infolgedessen auch ein Streit zwischen dem Reich und Preußen darüber, ob ein von Preußen im Reichsrat gestellter Antrag angenommen worden sei oder nicht.

B. Das Reich beantragt:

1. den Antrag Preußens als unzulässig zu verwerfen;
2. für den Fall, daß dem Antrag zu 1 nicht entsprochen werde, den Antrag Preußens als unbegründet zurückzuweisen;
3. für den Fall, daß weder dem Antrag zu 1 noch dem zu 2 entsprochen werde, festzustellen, daß das Reich verpflichtet sei, aus den Reineinnahmen an Biersteuer in jedem Rechnungsjahr zu überweisen: a) dem Lande Bayern 13,55% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 45 Millionen RM., b) dem Lande Württemberg 2,50% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 8633000 RM., c) dem Lande Baden 1,60% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 5755000 RM.;
4. für den Fall, daß keinem der Anträge zu 1 bis 3 entsprochen werde, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen, daß das Reich aus den Reineinnahmen an Biersteuer in jedem Rechnungsjahr bis auf weiteres zu überweisen habe a) dem Lande Bayern 13,55% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 45 Millionen RM., b) dem Lande Württemberg 2,50% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 8633000 RM., c) dem Lande Baden 1,60% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 5755000 RM.

Zur Begründung dieser Anträge macht das Reich geltend: 1. Der Antrag Preußens sei unzulässig.

a) Für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine als Gesetz oder Verordnung zu verkündende oder verkündete Rechtsnorm des Reichsrechts mit der Reichsverfassung im Widerspruche stehe (oben unter II 5 am Schluß), bestehe zur Zeit im Reiche keine Instanz. Art. 19 RVerf. gewähre nicht schlechthin einen Anspruch auf Feststellung, daß ein Reichsgesetz mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stehe. Auf Grund dieses Artikels könne nur über ein konkretes, zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner bestehendes Rechtsverhältnis, nicht dagegen über eine abstrakte Rechtsfrage eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs verlangt werden. Die Verträglichkeit eines Reichsgesetzes mit der Reichsverfassung komme dabei nur als Vorfrage in Betracht.

b) Selbst wenn — entgegen diesen Ausführungen — beim Staatsgerichtshof die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Reichsgesetzes schlechthin beantragt werden könnte, wäre es doch nicht ohne weiteres zulässig, daß ein einzelnes Land einen derartigen Antrag stelle. Die Zulässigkeit des Antrags würde vielmehr davon abhängen, ob der Antragsteller in seinen subjektiven Rechten verletzt worden sei. Die

Ausführungen Preußens hierzu ständen mit seinem Antrag nicht im Einklang. Der Antrag ziele unzulässigerweise nur auf die Feststellung ab, daß das Gesetz vom 9. April 1927 rechtsungültig sei. In der unrichtigen Bewertung des Abstimmungsergebnisses durch die Reichsregierung könnte allenfalls eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der überstimmten Minderheit des Reichsrats erblickt werden. Keinesfalls liege darin eine Verletzung von Rechten eines einzelnen Landes.

c) Auch durch den Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1927 sei ein subjektives Recht Preußens nicht verletzt worden. Selbst wenn man anerkenne, daß die Reichsverfassung vom Grundsatz der Gleichberechtigung aller Länder ausgehe, so wäre daraus noch kein subjektives Recht des einzelnen Landes auf Gleichberechtigung abzuleiten. Das sei so wenig der Fall, wie Artikel 109 Abs. 1 RVerf. für den deutschen Staatsbürger ein subjektives Recht begründe. Überdies bilde der Grundsatz der Gleichberechtigung keine Schranke für den Gesetzgeber.

2. Der Antrag Preußens sei auch unbegründet.

a) Mit der Ansicht, das Gesetz vom 9. April 1927 hätte nur mit Zweidrittel-Mehrheit rechtsgültig beschlossen werden können, setze sich Preußen in Widerspruch zu der Staatspraxis, wie sie in den Novellen zu den Eintrittsgesetzen von 1923 und 1925 ihren Niederschlag gefunden habe. Weder im Reichsrat noch im Reichstag sei damals bezweifelt worden, daß zur Änderung der Eintrittsgesetze ein einfaches Reichsgesetz genüge. Diese gleichsam zum staatsrechtlichen Gewohnheitsrecht gewordene Staatspraxis müsse auch für das Gesetz von 1927 berücksichtigt werden. Das könne man nicht mit der Begründung bestreiten, die jetzigen Änderungen seien anders geartet als die früheren, insbesondere seien sie nicht, wie diese, als Aufwertung aufzufassen. Abgesehen davon, daß auch die im Gesetz vom 9. April 1927 vorgenommenen Änderungen den Charakter einer Aufwertung trüge (nämlich den einer nachträglichen Ergänzung der im Jahre 1925 nur unzulänglich vorgenommenen Aufwertung), würde man überhaupt einen falschen Maßstab anlegen, wenn man die Entscheidung der Frage, ob die Höchstbeträge nur durch verfassungsänderndes Gesetz heraufgesetzt werden könnten, darauf abstellen wollte, ob die Heraufsetzung den Charakter einer Aufwertung trage oder nicht. An sich gälten die Vorschriften über Verfassungsänderungen nicht nur für sachliche Änderungen der Verfassung, sondern auch für solche Änderungen des Verfassungstextes, bei denen es sich um die formelle Klarstellung einer sachlichen Änderung der Rechtslage handle, die schon abgesehen von der Verfassung eingetreten sei. Wenn die Höchstbeträge nur durch verfassungsänderndes Gesetz heraufgesetzt werden könnten, wären danach die im Art. 76 RVerf. vorgesehenen Zweidrittel-Mehrheiten auch für die Gesetze von 1923 und 1925 erforderlich gewesen. Sei aber für diese eine solche Mehrheit nicht verlangt worden, so müsse nach der ständigen und von keiner Seite angefochtenen Staatspraxis auch für das Gesetz von 1927 einfache Mehrheit genügen.

b) Die Zulässigkeit der Heraufsetzung der Höchstbeträge mit einfacher Mehrheit entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers bei Schaffung der Eintrittsgesetze von 1919. Damals habe als Staatsgrundgesetz das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 gegolten. Nach dessen § 4 sei die Schaffung von Verfassungsrecht an leichter zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft gewesen als die sonstige Gesetzgebung, die der Zustimmung des Staatenausschusses bedürft habe. Angesichts der souveränen Stellung der Nationalversammlung für die Schaffung von Verfassungsrecht hätten die Vorschriften in den §§ 6 und 8 der Gesetze vom 27. März und vom 24. Juni 1919 keinen rechten Sinn gehabt. Wie die Regierungen der süddeutschen Länder über diese Vorschriften gedacht hätten, ergebe sich aus ihrer Erklärung im Staatenausschuß: sie hätten dem Gesetzentwurf unter der Voraussetzung zugestimmt, daß ihnen die jährliche Entschädigung, die sie künftig an Stelle ihres Biersteuer-Sonderrechts aus der Reichshauptkasse erhalten sollten, auch nicht durch ein verfassungsänderndes Gesetz wieder entzogen werde. Das könne dem Sinne nach nur bedeuten, daß die Vorschriften über die Biersteuer-Überweisungen gegen ihren Willen nicht geändert werden dürften. Daraus folge, daß nach Ansicht der süddeutschen Länder, die von der Reichsregierung allerdings nicht geteilt werde, die §§ 6 und 8 einer Änderung der Eintrittsgesetze durch einfaches Reichsgesetz jedenfalls insoweit nicht entgegenständen, als die Reservatländer der Änderung zustimmten. Das werde durch die frühere Staatspraxis bestätigt, wie sie sich aus folgenden Vorschriften ergebe: § 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253), § 154 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661), § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 378), § 1 des Reichsgesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreich Bayern vom 30. Juni 1913 (RGBl. S. 495) und § 259 des Reichsgesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887). Richtig sei, daß man den Fall der Erhöhung des Biersteuersatzes nicht übersehen habe. Daß er in den Eintrittsgesetzen nicht besonders erwähnt worden sei, erkläre sich daraus, daß jener Fall bei seinem Eintreten durch besonderes (einfaches) Gesetz habe geregelt werden können. Zu einer Regelung in den Eintrittsgesetzen würde nur dann Anlaß bestanden haben, wenn man die §§ 6 und 8 unrichtigerweise dahin aufgefaßt hätte, daß sie einer Heraufsetzung der Höchstbeträge im Wege der einfachen Gesetzgebung entgegenständen.

c) Hätten die §§ 6 und 8 schon nach dem gesetzgeberischen Willen nur die Bedeutung gehabt, daß Änderungen der Eintrittsgesetze der Zustimmung der Reservatstaaten bedürften, so hätten sie mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung jede Bedeutung verloren. Nach § 1 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 habe das Verfassungsrecht in einer neuen Reichsverfassung

zusammengefaßt werden sollen. Für die Zwischenzeit bis dahin hätten Vorschriften über verfassungsrechtliche Fragen nur als vorläufige Regelung erlassen werden können. Die §§ 6 und 8 hätten Verfassungsrecht enthalten, nämlich Vorschriften über die Reichsgesetzgebung. Diese Materie habe in der Weimarer Reichsverfassung eine zusammenfassende und abschließende Regelung in dem Sinne erfahren, daß ihre Vorschriften über die Reichsgesetzgebung an die Stelle jeglichen vorher geltenden Reichsverfassungsrechts getreten seien. Die §§ 6 und 8 seien demgemäß durch Art. 178 der Reichsverfassung aufgehoben worden. Art. 76 finde nur auf das in der Weimarer Verfassung zusammengefaßte sowie auf das nach ihrer Verabschiedung entstandene Reichsverfassungsrecht Anwendung. Das ergebe sich auch aus Äußerungen des Schrifttums und aus den Verhandlungen im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung.

3. Die Verneinung der Gültigkeit des Gesetzes vom 9. April 1927 würde schließlich auch zu unhaltbaren Folgen führen.

Bei der Gleichheit der Rechtslage müßte man dann auch die Gesetze vom 9. Juli 1923 und vom 10. August 1925 für ungültig erklären. Dann verblieben nur die Vorschriften der Eintrittsgesetze von 1919. Es entstände die Frage, welche Bedeutung den Überweisungsbestimmungen dieser Gesetze unter Berücksichtigung des Umstandes beizumessen sei, daß sich inzwischen die deutschen Verhältnisse grundlegend geändert hätten. Unmöglich könnten für die Höchstbeträge die gleichen Summen, wie sie in den Eintrittsgesetzen in Papiermark bestimmt seien, nunmehr als Reichsmarkbeträge angesetzt werden. Abzulehnen sei weiter die Auffassung, daß die Höchstbeträge mit ihren Papiermarksummen, also gleich null Reichsmark, anzusetzen seien, weil das — entgegen dem in den Eintrittsgesetzen zum Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Willen — auf eine Beseitigung der Biersteuer-Überweisungen hinauslaufen würde. Endlich gehe es auch nicht an, die festgesetzten Hundertsätze als weitergeltend, die auf Papiermark lautenden Höchstbeträge dagegen als überholt, als praktisch bedeutungslos anzusehen. Näher läge es, in entsprechender Anwendung der Ausführungen des Reichsgerichts im Urteil vom 6. Mai 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 377) und des Staatsgerichtshofs in der Entscheidung vom 15. Oktober 1927 (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 1) die Höchstbeträge nach allgemeinen Grundsätzen aufzuwerten. Was den Umfang der Aufwertung betreffe, so sei auf die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Popitz in der Sitzung des Reichstags vom 2. April 1927 (Stenographische Berichte S. 10 358) zu verweisen, welche die Grundlage für eine gerechte Aufwertung, für eine der Billigkeit entsprechende Abwägung der beiderseitigen Interessen enthielten. Der Staatsgerichtshof werde, wenn er die erlassenen Gesetze für ungültig halte und infolgedessen zur Aufwertung schreite, schwerlich auf andere als die im Gesetze vom 9. April 1927 festgesetzten Höchstbeträge kommen können.

4. Wenn es nicht angängig sein sollte, schon jetzt die Aufwer-

tungsbeträge endgültig festzusetzen, bleibe zur Abwendung der aus der Rechtsunsicherheit erwachsenden Nachteile nur der Weg, durch einstweilige Verfügung eine vorläufige Regelung zu treffen.

C. Preußen bittet um Ablehnung der Anträge des Reiches und beantragt unter Aufrechterhaltung seines ersten Antrags hilfsweise eine Entscheidung dahin, daß für das Reich aus dem Gesetze vom 9. April 1927 weder die Verpflichtung noch die Berechtigung erwachse, aus den Reineinnahmen an Biersteuer in jedem Rechnungsjahr zu überweisen a) dem Lande Bayern 13,55% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 45 Millionen RM., b) dem Lande Württemberg 2,50% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 8 633 000 RM., c) dem Lande Baden 1,60% der Reineinnahmen, jedoch nicht mehr als 5 755 000 RM.

Dabei läßt Preußen dahingestellt, ob Gegenstand der Entscheidung des Staatsgerichtshofs nach Art. 19 RVerf. nur ein konkretes Rechtsverhältnis und nicht die abstrakte Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sein könne, da es sich beim vorliegenden Streit um ein konkretes Rechtsverhältnis handle. Der Hilfsantrag werde für den Fall gestellt, daß es erforderlich sein sollte, dieses Rechtsverhältnis im Antrag selbst anzuführen. Den Ausführungen des Reiches werde widersprochen. Die in der Steuerüberweisung an die süddeutschen Länder liegende Maßnahme des Reiches verletze Preußens Rechte. Bei der Beteiligung am Biersteuer-Aufkommen handle es sich, anders als bei Art. 109 RVerf., um ein Recht der Länder auf Gleichheit des Gesetzes, nicht nur auf Gleichheit vor dem Gesetz. Dieses rechtlich geschützte Interesse sei ein subjektives Recht, dessen Verletzung die Anrufung des Staatsgerichtshofs rechtfertige. Außerdem werde Preußen durch die Maßnahme des Reichs auch in seinen finanziellen Interessen beeinträchtigt. Die Berufung auf die bisherige Staatspraxis könne nicht durchschlagen. Eine unrichtige Rechtsübung vermöge kein Recht zu schaffen, zum mindesten dann nicht, wenn, wie sich aus der Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsdrucks. Nr. 5739 S. 12 Schlußsatz) ergebe, die Unrichtigkeit erkannt worden sei. Den durch die §§ 6 und 8 der Eintrittsgesetze gewährten Verfassungsschutz aufzuheben, habe die Nationalversammlung bei Verabschiedung der Reichsverfassung nicht beabsichtigt, sie habe ihm vielmehr Dauergeltung beilegen wollen. Art. 178 RVerf. stehe dem nicht entgegen, da die Verfassung derartige Bestimmungen nicht verbiete. Die Anträge des Reiches unter 3 und 4 seien unzulässig, weil der Gegenstand der vom Staatsgerichtshof zu treffenden Entscheidung lediglich durch die Anträge Preußens bestimmt werde und weil darüber, was zu geschehen habe, wenn keine Verpflichtung aus dem Gesetze vom 9. April 1927 bestehe, bisher noch kein Streit zwischen dem Reiche und Preußen entstanden sei.

Das Reich beantragt,

den Hilfsantrag Preußens aus den gegen den Hauptantrag vorgebrachten Gründen abzulehnen.

D. Die dem Verfahren als Beteiligte beigetretenen Länder Bayern, Württemberg und Baden schließen sich den Anträgen und Ausführungen des Reiches an. Nur gegenüber der Ansicht des Reiches (oben II B unter 2 c), daß die §§ 6 und 8 des Gesetzes von 1919 mit dem Inkrafttreten der RVerf. jede Bedeutung verloren hätten, vertreten sie eine andere Auffassung. Die §§ 6 und 8 seien weder durch eine ausdrückliche Vorschrift der RVerf. noch durch Art. 178 das. aufgehoben worden. Entscheidend sei insoweit allein der Wille der Nationalversammlung als des Gesetzgebers. Es sei aber ausgeschlossen, daß derselbe Gesetzgeber, der die süddeutschen Länder zu einem Verzicht auf ihre Biersteuer-Vorrechte veranlaßt habe, wenige Wochen später die ihnen dafür gewährten Vergünstigungen hätte wieder beseitigen wollen. Im übrigen führte der Vertreter der süddeutschen Länder aus, daß die Höchstbeträge von 1919 als Goldmark-Beträge angesehen worden seien, daß also eine Aufwertung für sie überhaupt nicht in Betracht komme. Er fügte übrigens bei, daß das nur seine Rechtsauffassung sei und daß damit nicht eine entsprechende Forderung geltend gemacht werden solle. Jedenfalls überschritten aber die im Gesetz vom 9. April 1927 bestimmten Höchstbeträge nicht die Grenze einer angemessenen Aufwertung.

E. Die sämtlichen Beteiligten beantragen für den Fall, daß nach Ansicht des Staatsgerichtshofs eine Aufwertung der Höchstsätze einzutreten habe, wegen deren Höhe die Verhandlung zu vertagen, da die Sache insofern weiterer Vorbereitung bedürfe. ...

III.

Der Staatsgerichtshof ist für die Entscheidung über die vorliegende Streitsache zuständig.

Es besteht zwar keine allgemeine Norm, wonach alle verfassungsrechtlichen Streitsachen durch den Staatsgerichtshof zu entscheiden wären. Seine Zuständigkeit ist vielmehr auf bestimmte Fälle beschränkt, die ihm durch die RVerf. und besondere Gesetze zur Entscheidung zugewiesen sind (vgl. die Zusammenstellung bei Poetzsch-Heffter, Reichsverfassung, 3. Aufl. Anm. 1 zu Art. 108). Die gegenwärtige Streitsache gehört jedoch zu den verfassungsmäßig bestimmten Fällen, in denen der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Es handelt sich um eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art zwischen einem Land und dem Reich, für die kein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig ist. Für solche Streitsachen ist nach Art. 19 RVerf. der Staatsgerichtshof zuständig.

Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß der Streit die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Reichsgesetzes betreffe und daß es an einer allgemeinen Vorschrift über die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer reichsrechtlichen Norm bisher fehle. Eine solche Vorschrift soll nach dem beim Reichstag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts

(Reichstagsdrucks. Nr. 382/28) dadurch geschaffen werden, daß dem Staatsgerichtshof die Entscheidung übertragen wird, wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine Rechtsvorschrift des Reichsrechts mit der Reichsverfassung unvereinbar und daher rechtsungültig ist. Der Umstand, daß der Staatsgerichtshof zu dieser Prüfung noch nicht allgemein bestellt ist, schließt keineswegs aus, daß ihm die Befugnis dazu auf Grund besonderer gesetzlicher Anordnung zusteht. § 10 des bezeichneten Gesetzentwurfs will ein aus der Reichsverfassung sich ergebendes Recht auf Anrufung des Staatsgerichtshofs unberührt lassen. Die Begründung dazu (S. 5 Spalte 2 der Reichstagsdrucksache) erkennt ausdrücklich an, daß ein Recht, den Staatsgerichtshof in Streitfällen zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift des Reichsrechts anzurufen, schon jetzt gegeben ist. Art. 19 RVerf. enthält wegen des Inhalts von Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art, die zwischen dem Reich und einem Lande auftauchen, keinerlei Beschränkungen, durch welche die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ausgeschlossen würde. Hiermit erledigen sich die gegen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs vorgebrachten Bedenken.

IV.

Ebensowenig begründet sind die Einwendungen des Reichs gegen die Zulässigkeit des preußischen Hauptantrags und gegen die Sachbefugnis Preußens.

I. Preußen wäre freilich mit dem Antrag nicht zu hören, wenn dieser lediglich bezweckte, die Frage der Gültigkeit des Gesetzes vom 9. April 1927 abstrakt und ohne Beziehung auf ein bestimmtes streitiges Rechtsverhältnis zwischen Preußen und dem Reiche vor dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung zu bringen. Zur Prüfung derartiger Fragen ist der Staatsgerichtshof ebensowenig berufen wie grundsätzlich irgendeine andere Gerichtsbehörde. Dadurch unterscheidet sich seine Aufgabe von der, die gemäß Art. 13 Abs. 2 der RVerf. in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) dem Reichsgericht gestellt ist. Damit ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in Lauf gebracht werde, muß es sich um einen konkreten Rechtsstreit zwischen zwei Parteien handeln.

Ein solcher liegt aber hier vor. Die Absicht, welche Preußen mit seinem Antrag verfolgt, ist nicht darauf gerichtet, vorsorglich für die Zukunft über Gültigkeit und Inhalt einer Rechtsnorm Klarheit zu gewinnen, sondern darauf, daß ein gesetzgeberischer Akt des Reiches, durch den Preußen sich beschwert fühlt, weil rechtlich ungültig, auch tatsächlich als nicht bestehend behandelt werden soll. Hierbei geht Preußen davon aus, daß durch die im Gesetz vom 9. April 1927 vorgenommene Neufestsetzung von Höchstbeträgen der Biersteuer-Abfindung alle deutschen Länder außer Bayern, Württemberg und Baden insofern geschädigt würden, als damit Reichsmittel, die andernfalls zur Überweisung an sämtliche Länder zur Verfügung stünden, in höherem

als dem zulässigen Betrag zugunsten der drei genannten Länder vorweg verwendet würden. Wie sich das Verhältnis der Überweisungen von Reichsmitteln an die Länder rechnerisch gestalten müßte, wenn das Gesetz von 1927 für ungültig erklärt wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Diese Frage ist zunächst nach dem bisher nicht angefochtenen Gesetze von 1925 zu beantworten. Nach diesem Gesetz wäre die finanzielle Lage Preußens im Verhältnis zu den abfindungsberechtigten süddeutschen Ländern offenbar günstiger als nach dem angefochtenen Gesetz von 1927. Sieht man aber vom Inhalt des Gesetzes von 1925 wie auch von dem des Gesetzes von 1923 ab, so ist jene Frage, wie das Reich selbst hat ausführen lassen, von einer großen Zahl besonderer Umstände abhängig, die mit dem allgemeinen Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern zusammenhängen. Es ist daher nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu geboten, daß über die Frage der Rechtsgültigkeit des Gesetzes von 1927 vorab entschieden wird.

2. Aus dieser Erwägung heraus ergibt sich gleichzeitig die Sachbefugnis Preußens zur Stellung seines Antrags. Wenn das Reich diese bestreitet, weil Preußen kein für sein Land besonders gegebenes öffentliches Recht in Anspruch nehme, sondern nur die Interessen sämtlicher nicht durch die Biersteuer-Abfindung begünstigter Länder vertrete, so übersieht es, daß das Bestehen einer Streitgenossenschaft die Klage des einzelnen Streitgenossen vor dem Staatsgerichtshof nicht ausschließen würde. Daß eine notwendige Streitgenossenschaft sämtlicher nichtbegünstigter Länder im Sinne des Zivilprozesses vorliege, kann zunächst nicht zugegeben werden. Denn es steht im Belieben jedes Landes, ob es sein Interesse an der Ungültigkeit des Gesetzes von 1927 gegenüber dem Reich durchfechten will oder nicht. Sodann sind aber die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die notwendige Streitgenossenschaft für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht bindend. Wenngleich also die Entscheidung, die der Staatsgerichtshof im Streit zwischen Preußen und dem Reich über die Gültigkeit des Gesetzes vom 9. April 1927 zu treffen hat, sachlich auch für die übrigen Länder von einschneidender Bedeutung sein muß, so schließt doch dieser Umstand formell das Recht Preußens nicht aus, für sich allein die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anzurufen.

V.

Hiernach ist der preußische Antrag auf seine sachliche Begründung hin zu prüfen.

1. Preußen leitet sein Recht auf Anfechtung des Änderungsgesetzes schon daraus her, daß es im Reichsrat, an den das Gesetz nach Verabschiedung durch den Reichstag gelangte, seine Regierungsstimmen zugunsten eines Einspruchs abgegeben und daß sich nur die einfache Mehrheit gegen den Einspruch entschieden habe. Der Einspruch habe demnach als gültig behandelt werden müssen, weil die Zustimmung des Reichsrats zu dem Gesetz nur mit Zweidrittel-Mehrheit hätte beschlossen werden können. Im Gegensatz hierzu habe der Reichsrat auf

Einspruch die Ablehnung des Antrags festgestellt. Hierdurch fühle sich Preußen in seinem verfassungsmäßigen Rechte verletzt und begehre schon deshalb die Feststellung der Ungültigkeit des so zustandekommenen Gesetzes.

Ob das Verfahren im Reichsrat den Vorschriften der Reichsverfassung entsprach, kann in der Tat zweifelhaft sein. Es fragt sich aber weiter, ob es sich nicht hierbei weniger um das Recht eines einzelnen Landes gegenüber dem Reiche handelt, als um das verfassungsmäßige Recht einer qualifizierten Reichsrats-Minderheit, das Zustandekommen eines gültigen Mehrheitsbeschlusses zu verhindern. Die Geltendmachung eines solchen Rechts würde sich als eine verfassungsrechtliche Streitigkeit zwischen dem Reich und einem seiner Organe darstellen und deshalb aus dem Rahmen des Art. 19 RVerf. herausfallen. Streitigkeiten dieser Art sind von der Reichsverfassung mit vollem Bedacht bisher noch keiner gerichtlichen Regelung unterstellt worden. Erst der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf will ihre Entscheidung in gewissem Umfang dem Staatsgerichtshof übertragen, wie in der Begründung des Entwurfs ausführlich dargelegt wird. Endgültig braucht jedoch zu dieser Frage hier nicht Stellung genommen zu werden, weil der preußische Antrag aus anderen Gründen als gerechtfertigt anerkannt werden muß.

2. Der Antrag Preußens stützt sich nämlich weiter auf den angeblichen Grundsatz der Verfassung, daß die Länder in ihrem Verhältnis zum Reiche gleich behandelt werden müssen und daß daher jedes Gesetz eine Verfassungsänderung enthalte, wenn es, wie nach Preußens Ansicht das Gesetz von 1927, diesem Grundsatz widerspreche. Der angeführte Grundsatz läßt sich aber in der behaupteten allgemeinen Form nicht aus der Reichsverfassung herleiten. Selbstverständlich müssen Verfassungsvorschriften, die ihrem Inhalt nach für alle Länder gegeben sind, allen Ländern gegenüber gleichmäßig ausgelegt und angewendet werden. Die Verfassung selbst kennt aber Vorschriften, die für einzelne Länder eine Sonderregelung vorsehen (z. B. Art. 63 Abs. 1, Art. 82 Abs. 4, Art. 170). Demgegenüber könnte sich Preußen auch nicht auf eine entsprechende Anwendung von Art. 109 RVerf. berufen. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist festgelegt, daß dieser Artikel nicht für den einzelnen Staatsbürger ein subjektives öffentliches Recht auf inhaltliche Gleichheit der gesetzlichen Normen mit Bezug auf alle deutschen Staatsangehörigen in sich schließt, sondern nur eine Anweisung an den Richter enthält, die bestehenden Gesetze ohne Ansehung der Person auf alle Parteien gleichmäßig anzuwenden (RGZ. Bd. 111 S. 329, Bd. 113 S. 13). Ebenso könnte Preußen dann, wenn der Grundsatz der Gleichheit der Länder als ungeschriebener Inhalt der Reichsverfassung anerkannt werden müßte, daraus noch kein subjektives öffentliches Recht herleiten, kraft dessen es gegen den Inhalt eines im übrigen verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetzes anzugehen befugt wäre.

3. Ein solches subjektives Recht ergibt sich aber aus den §§ 6 und 8

der Eintrittsgesetze. Das Interesse Preußens und der anderen nord- und mitteldeutschen Länder geht dahin, daß die Höchstbeträge der Biersteuer-Abfindungen nicht in einer Art neu festgesetzt werden, die zu ihrem Nachteil die süddeutschen Abfindungsländer über das im Jahre 1919 bestimmte Maß hinaus begünstigt. Dieses Interesse wird durch die angeführten Paragraphen gewahrt. Denn die Vorschrift, daß »Änderungen dieser Gesetze nur unter den Voraussetzungen erfolgen können, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind«, sichert nicht nur die Abfindungsländer, sondern auch die übrigen Länder gegen eine ihnen nachteilige Neufestsetzung durch einfaches Gesetz. Alle Länder haben hiernach einen unmittelbaren Anspruch auf staatsrechtlichen Schutz dagegen, daß ihr Interesse durch eine Neufestsetzung mittels einfacher Mehrheit verletzt wird. Die Abfindungsländer, und zwar jedes für sich, könnten daraus gegenüber dem Staatsgerichtshof einen Schutzanspruch herleiten, wenn ihre Beteiligungsquote am Biersteuer-Ertrag oder deren gesetzlicher Höchstbetrag im Wege der einfachen Gesetzgebung vermindert würde. Ebenso haben die übrigen Länder einzeln und insgesamt einen Schutzanspruch gegen Erhöhung dieser Beträge.

Daß das Gesetz vom 9. April 1927 den Erfordernissen eines verfassungsändernden Gesetzes nicht entspricht, ist unstreitig. Es ist — ebenso wie übrigens auch die Gesetze von 1923 und 1925 — nur mit einfacher Mehrheit angenommen worden, während die Reichsverfassung (Art. 76) bei Verfassungsänderungen für den Reichsrat eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für den Reichstag die Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden verlangt. Die Voraussetzung der Gültigkeit des Änderungsgesetzes von 1927 sind also nach dem klaren Wortlaut der Gesetze von 1919 nicht gegeben.

4. Der Versuch des Reiches, die Gültigkeit der §§ 6 und 8 der Eintrittsgesetze zu bestreiten, kann ebensowenig Erfolg haben wie die Versuche der dem Reiche beigetretenen Länder, die Tragweite jener Bestimmungen einzuschränken.

a) Abzulehnen ist die Auffassung des Reiches, der übrigens die beteiligten süddeutschen Länder ausdrücklich widersprechen, daß die §§ 6 und 8 der Gesetze von 1919 deshalb außer Kraft getreten seien, weil sie verfassungsmäßigen Inhalt hätten und daher durch die später verabschiedete Reichsverfassung außer Kraft gesetzt worden seien. Die beiden genannten Vorschriften lassen Änderungen der Gesetze von 1919 unter den Voraussetzungen zu, die nach der Reichsverfassung für Verfassungsänderungen vorgesehen sind. Es ist ausgeschlossen, daß man dabei an die Vorschriften der alten Reichsverfassung gedacht hat. Diese war zwar der Form nach noch nicht aufgehoben, aber durch den Umsturz überholt. Es stand für jedermann fest, daß die neue Reichsverfassung, zu deren Schaffung die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung nach dem Gesetze über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 in erster Linie berufen war, von der bisherigen Reichs-

verfassung wesentlich abweichen würde. Das ergab sich auch aus dem Entwurf der neuen Verfassung, der zur Zeit des Erlasses der Gesetze vom 27. März und vom 24. Juni 1919 bereits vorlag und im Art. 54 in Ansehung der Voraussetzungen für eine Änderung der Verfassung Bestimmungen enthielt, die sich von denen im Art. 78 der Verfassung von 1871 grundsätzlich unterschieden. Die beiden genannten Gesetze waren für die Dauer bestimmt. Der zugesicherte Verfassungsschutz hätte danach keinen Sinn gehabt, wenn er sich nicht auch auf den Schutz durch die bereits im Entstehen begriffene neue Verfassung erstreckt hätte. Die Nationalversammlung war nach den ihr im Gesetz vom 10. Februar 1919 eingeräumten unbeschränkten Machtbefugnissen durch nichts gehindert, den Gesetzen Verfassungsschutz im Sinne der künftigen Reichsverfassung beizulegen. Die Gesetze sind aber auch nach Erlaß der neuen Reichsverfassung nicht nur mit ihrem sonstigen Inhalt, sondern auch in Ansehung des ihnen gewährten Verfassungsschutzes in Geltung geblieben. Außer Kraft getreten wären sie in diesem Punkte nach Art. 178 RVerf. nur dann, wenn diese selbst ihnen hierin entgegenstände. Das ist jedoch nicht der Fall.

b) Für die Annahme, daß außerhalb und neben der Verfassungsurkunde Gesetze mit verstärkter formeller Gesetzeskraft grundsätzlich unzulässig seien, besteht nach dem Inhalt der geltenden Reichsverfassung kein ausreichender Grund. Die beiden Gesetze vom 27. März und vom 24. Juni 1919 müssen daher im Zusammenhang mit der neuen Reichsverfassung ausgelegt werden. Sie sind nach dem offensichtlichen Willen der Nationalversammlung dahin zu verstehen, daß ihnen für die Dauer Verfassungsschutz im Sinne der neuen Reichsverfassung gewährt werden sollte. Keiner Entscheidung bedarf die von Preußen aufgeworfene und in der Wissenschaft bestrittene Frage, ob grundsätzlich Gesetze, die ihre eigene Abänderung unter den Schutz des Art. 76 RVerf. stellen, insoweit zu ihrer Gültigkeit selbst der Annahme durch eine verfassungsändernde Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen. Diese Frage kommt hier nicht in Betracht, weil die Gesetze von 1919 von der Verfassungsgebenden Nationalversammlung, deren Hauptsache darin bestand, neues Verfassungsrecht zu schaffen, angenommen worden sind und daher an sich schon die Kraft verfassungsrechtlicher Normen haben.

c) Verfehlt ist aber auch die von den Abfindungsländern vorgebrachte, von der Auffassung Preußens und des Reichs abweichende Ansicht, daß nach dem Sinn der §§ 6 und 8 der Eintrittsgesetze, wie er sich aus ihrer Entstehungsgeschichte und gemäß der Vertragsnatur der ganzen ihnen zugrunde liegenden Vereinbarungen ergebe, Änderungen des § 3 dieser beiden Gesetze schon dann als verfassungsmäßig zustande gekommen zu betrachten seien, wenn sie bei einfacher Mehrheit die Zustimmung der Abfindungsländer gefunden hätten. Diese Ansicht überträgt den Grundgedanken des Art. 78 der alten Reichsverfassung in unzulässiger Weise auf die neue Rechtslage. Sie stützt sich u. a. auf die Niederschrift über die 32. Sitzung des Staatsausschusses vom 20. Juni

1919 (Drucks. S. 293 § 383). Dort ist über die Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuer-Gemeinschaft folgendes angeführt:

»Es wurde in erster und zweiter Lesung beschlossen, der Einbringung des Gesetzentwurfes in die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bayern und Baden erklären, daß sie für die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung die Form eines Vertrages vorgezogen hätten. Sie stimmen dem Gesetzentwurf zu unter der Voraussetzung, daß ihnen die jährliche Entschädigung, die sie künftig an Stelle ihres Biersteuer-Sonderrechts aus der Reichshauptkasse erhalten sollen, auch nicht durch ein verfassungänderndes Gesetz wieder entzogen wird.

Württemberg schließt sich dieser Erklärung an.«

Die hier protokollierten Erklärungen der Abfindungsstaaten bringen aber gerade deutlich zum Ausdruck, daß sie die ursprünglich gewünschte vertragsmäßige Sicherstellung ihrer Ansprüche auf privilegierte Behandlung in der Biersteuerfrage fallen gelassen haben, wie denn die übrigen Verhandlungen unzweifelhaft ergeben, daß die Nationalversammlung ein Fortbestehen der früheren Reserverechte in der alten Vertragsform unter keinen Umständen dulden wollte. Aus dem Vorbehalt, den die Abfindungsstaaten mit Bezug auf eine spätere Entziehung ihrer Entschädigungsrechte an ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf geknüpft haben, läßt sich aber keineswegs schließen, daß die Bestimmungen des Entwurfs in §§ 3 und 6 und in §§ 3 und 8 der endgültigen Fassung nur zu ihren Gunsten getroffen worden sind und daß deshalb die Schutzvorschriften der §§ 6 und 8 wegfallen, wenn die Abfindungsländer sich mit einer Änderung des § 3 in beiden Gesetzen einverstanden erklärt haben. Welchen Sinn man auch immer jenem Vorbehalt geben mag und wie weit man ihn zugunsten der Abfindungsländer als wirksam betrachten will, er kann niemals dazu führen, die verfassungsrechtliche Schutzwirkung, die sich aus dem klaren Wortlaut der §§ 6 und 8 für die übrigen Länder ergibt, von der Stellungnahme der Abfindungsländer abhängig zu machen. Hätte die Nationalversammlung mit den §§ 6 und 8 den jetzt von den Abfindungsländern vertretenen Sinn verbinden wollen, so lag nichts näher, als jenen Vorschriften den entsprechenden, schon in der früheren Reichsverfassung vorgezeichneten Wortlaut zu geben. Gerade die Abweichung von der früheren Verfassungsvorschrift beweist, daß nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, sondern auch der Wille des Gesetzgebers den entgegengesetzten Weg gegangen ist.

5. Das Reich und die süddeutschen Länder machen nun aber geltend, daß es sich bei dem Gesetz von 1927 ebenso wie bei den Gesetzen von 1923 und 1925 gar nicht um eine Änderung der Gesetze von 1919 handle, sondern nur um eine Anpassung der im § 3 des einen und des anderen Gesetzes von 1919 angegebenen Zahlen an die veränderten Währungs-

verhältnisse, mit anderen Worten nur um eine Aufwertung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; die letzteren seien an sich unverändert bestehen geblieben.

a) Diesem Einwand gegenüber ist zuzugeben, daß da, wo nach dem ausdrücklichen oder durch Auslegung zu gewinnenden Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift eine Aufwertung vorzunehmen ist, diese auch in einem öffentlichrechtlichen Verpflichtungsverhältnis keine Veränderung seines Inhalts herbeiführt, sondern nur die Erfüllung der Verpflichtung bedeutet. Das hat der Staatsgerichtshof in der Streitsache zwischen der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche und dem Lande Sachsen ausdrücklich anerkannt (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 1). Infolgedessen wäre der Staatsgerichtshof, der ja kein neues Staatsrecht schaffen, sondern nur bestehendes anwenden kann, an sich ohne weiteres in der Lage gewesen, auf Grund der beiden Gesetze von 1919 und auf Antrag eines der süddeutschen Länder im Streitfall die je im § 3 daselbst festgesetzten Höchstbeträge aufzuwerten. Eine Gesetzesänderung wäre damit nicht verbunden gewesen.

b) Anders steht es aber dann, wenn der Gesetzgeber selbst die Aufwertung regelt. Wie er in bürgerlichen Rechtssachen durch die Aufwertungsgesetze unzweifelhaft neues Recht geschaffen hat (mag er nun die Aufwertung willkürlich begrenzt oder eine möglichst objektive Anpassung an die veränderten Währungsverhältnisse bezweckt haben), so hat der Reichsgesetzgeber auch durch die Gesetze von 1923, 1925 und 1927 in das Gebiet der freien Aufwertung bestimmend eingreifen wollen. Damit wollte er jedes Gericht, das die durch ihn geregelte Frage nachzuprüfen gehabt hätte, also auch den Staatsgerichtshof, gesetzmäßig binden. Eine solche Bindung enthält aber eine Änderung des Gesetzes, weil der Richter sich künftig nicht mehr auf das alte Gesetz stützen darf, sondern nach dem neuen Gesetz urteilen muß. Die in dieser Weise erfolgte gesetzmäßige Bindung des Richters an das Maß der Aufwertung steht der authentischen Auslegung eines Gesetzes gleich. Für diese ist aber anerkannt, daß sie, sofern das geltende Recht nicht eine andere Form besonders vorsieht, nur in den Formen der Gesetzgebung geschehen darf und daß dementsprechend, wenn die Verfassung oder ein den Verfassungsschutz genießendes Einzelgesetz authentisch ausgelegt werden soll, die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Form eingehalten werden muß. Mit Recht hat daher die Reichsregierung im Jahre 1923 für das von ihr eingebrachte Umwertungsgesetz ursprünglich verfassungsändernde Mehrheit verlangt, und mit Recht bezeichnen sich die drei Gesetze von 1923, 1925 und 1927 sämtlich als Gesetze zur Änderung der Gesetze von 1919. Der Umstand, daß es bei ihrer Verabschiedung an einer verfassungsändernden Mehrheit fehlte, steht daher ihrer verfassungsmäßigen Gültigkeit im Wege.

6. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß sich durch die mit einfacher Mehrheit erfolgte Verabschiedung der Gesetze von 1923 und 1925 ein Staatsgewohnheitsrecht gebildet habe. Zur Feststellung eines solchen bedarf es einer gleichmäßigeren und dauernderen

Rechtsübung, als sie hier vorliegt. Der Anlaß, der zu den beiden Gesetzen von 1923 und 1925 führte, war durchaus ungewöhnlicher Art; es war der in der Währungsgeschichte fast einzig dastehende Verfall der deutschen Mark. Beide Gesetze sind auch insofern nicht gleichartig, als das erste noch während dieses Verfalls, das zweite kurz nach der Festigung der Währung erlassen worden ist. Aus diesen Gründen muß die normbildende Kraft der beiden gesetzgeberischen Vorgänge verneint werden.

VI.

Für den Fall der Ungültigerklärung des Gesetzes von 1927 hat das Reich zwei Hilfsanträge gestellt, deren erster auf die Feststellung gerichtet ist, daß es aus dem Reinertrag der Biersteuer die festgesetzten Hundertsätze bis zu bestimmten Höchstbeträgen an die drei süddeutschen Länder zu zahlen habe. Der zweite Hilfsantrag dagegen bezweckt für den Fall der Ablehnung des ersten die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gleichen Inhalts. Preußen hat mit Bezug auf den ersten Hilfsantrag des Reiches einen Antrag auf negative Feststellung gestellt und im übrigen Abweisung jener Anträge verlangt. Zunächst ist der sachlichrechtliche Antrag des Reiches zu erörtern.

1. Ihm gegenüber macht Preußen geltend, daß damit der Boden der dem Staatsgerichtshof unterbreiteten verfassungsrechtlichen Streitigkeiten verlassen werde. Es handle sich nicht um die Feststellung einer Verpflichtung aus den Gesetzen von 1919, sondern allein um die Frage der Gültigkeit des Gesetzes von 1927. Die Anträge des Reiches seien deshalb unzulässig. Diesen Ausführungen konnte nicht beigeppflichtet werden. Die zivilprozeßrechtlichen Regeln über die Widerklage sind für den Staatsgerichtshof nicht bindend. Es steht in seinem Ermessen, ob er Streitfragen, die im Lauf eines verfassungsrechtlichen Verfahrens von den Parteien aufgeworfen werden, in seine Entscheidung einbeziehen will oder nicht. Er wird dies nicht tun, wenn die Gegenanträge einen völlig selbständigen Verfassungsverstreit betreffen, insbesondere wenn durch ihre Anbringung diejenigen Garantien sorgfältiger Vorbereitung und Erörterung gefährdet werden, die im Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof und in seiner Geschäftsordnung für die Entscheidung vorgesehen sind. Im vorliegenden Falle hängen jedoch die Gegenanträge rechtlich und sachlich mit den Hauptanträgen so eng zusammen, daß es nicht angezeigt ist, sie zum besonderen Verfahren zu verweisen. Soweit sie noch eine eingehendere Behandlung erfordern, kann dem dadurch Rechnung getragen werden, daß zunächst über den Grund des geltend gemachten ersten Gegenanspruchs vorab entschieden wird.

2. Dem Reich ist darin beizustimmen, daß aus demselben Grunde, aus dem Preußen das Gesetz von 1927 anfecht, auch die Gesetze von 1925 und 1923 als ungültig anzusehen sind. Der Form nach sind zwar diese Gesetze im jetzigen Rechtsstreit nicht angefochten. Sachlich hat jedoch der Staatsgerichtshof auf die Gegenanträge des Reiches ihre Rechtsbeständigkeit von Amts wegen zu prüfen. In dieser Hinsicht gilt ent-

sprechend das, was oben unter V Nr. 4 und 5 über das Gesetz von 1927 ausgeführt worden ist.

3. Daß an sich auf Grund der Gesetze von 1919 eine Aufwertungspflicht des Reiches gegenüber den süddeutschen Ländern besteht und daß daher das Reich den andern Ländern gegenüber berechtigt ist, eine solche Aufwertung vorzunehmen, ist zwischen den Parteien nicht ernstlich bestritten. Nur die Höhe der Aufwertung wird angegriffen, wie sie im Gesetze von 1927 bestimmt ist. Zwar gelten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht die Regeln, die das Reichsgericht für das Gebiet des bürgerlichen Rechts aus § 242 BGB. entwickelt hat. Aber der Staatsgerichtshof hat schon in dem Streit über die Leistungen des Landes Sachsen an die sächsische evangelisch-lutherische Landeskirche dahin erkannt, daß eine öffentlich-rechtliche Aufwertungspflicht überall da anzunehmen ist, wo sie aus dem Zweck einer Verfassungsvorschrift hervorgeht (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 9). Was dort von Art. 173 RVerf. gesagt ist, gilt gleichermaßen von den §§ 3 der beiden Gesetze von 1919, die mit der Reichsverfassung unlösbar zusammenhängen und den süddeutschen Ländern als Ersatz für die Aufgabe der ehemaligen Biersteuer-Reservate eine ähnliche Garantie schaffen wollten, wie Art. 173 RVerf. den Religionsgesellschaften aus Anlaß der Trennung von Kirche und Staat.

4. Bei Bemessung seiner Pflicht zur Aufwertung der Höchstbeträge aus den §§ 3 der beiden Gesetze von 1919 ist das Reich aus den vorstehenden Gründen an seine eigenen früheren Gesetze von 1923, 1925 und 1927 nicht gebunden, sondern Preußen gegenüber berechtigt, andere und gegebenenfalls höhere als die in jenen Gesetzen bestimmten Höchstsummen (nämlich die angemessen aufgewerteten Höchstsummen) zugrunde zu legen.

VII.

1. Dadurch, daß der Staatsgerichtshof das Gesetz vom 9. April 1927 für ungültig erklärt und wegen der den süddeutschen Ländern aus den Reineinnahmen an Biersteuer zu gewährenden Höchstsummen nur Preußen gegenüber und nur dem Grunde nach entscheidet, entsteht im Verhältnis des Reiches zu den süddeutschen Ländern eine Lücke, die in vorläufiger Form ausgefüllt werden muß, wenn nicht die Finanzen des Reiches sowohl wie der süddeutschen Länder in Unordnung geraten sollen. Infolge der amtlichen Verlautbarungen über die Finanzlage des Reiches und der Länder ist dem Staatsgerichtshof ohne besondere Beweisaufnahme bekannt, wie gefährdet diese Finanzlage ist und wie dringlich insbesondere die süddeutschen Länder einer festen Regelung der Biersteuer-Überweisungen durch das Reich bedürfen. Die Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung, wie sie der Staatsgerichtshof in dem früheren, in RGZ. Bd. 111 Anh. S. 21 angedruckten Falle festgestellt hat, liegen also auch hier vor (vgl. auch den Beschluß vom 12. Mai 1928 in der verfassungsrechtlichen Streitsache der Waldeckischen Partei Wirtschaftsbund gegen das Land Wal-

deck und die Waldeckische Landesvertretung, StGH. 5/28). Dem Antrag des Reiches auf Erlassung einer entsprechenden einstweiligen Verfügung war daher stattzugeben. Daß der Antrag nicht wegen seines sachlichen Inhalts als unzulässig bezeichnet werden kann, ist schon unter VI Nr. 1 dargetan.

2. Für die Bemessung der Zahlungen an die süddeutschen Länder, zu denen das Reich gegenüber Preußen vorläufig berechtigt erscheint, verfügt der Staatsgerichtshof nicht über die nötigen Glaubhaftmachungen um zu bestimmten, auf eigener Schätzung beruhenden Zahlen gelangen zu können. Er mußte sich deshalb an die Tatsache halten, daß im Jahre 1927 die Mehrheit des Reichsrats und des Reichstags eine Neufestsetzung in der von dem verabschiedeten Gesetz bestimmten Höhe für angemessen gehalten hat. Daß damals bei der Bemessung nicht bloß eine Berechnung über den Dollarkurs, die Indexzahlen oder ähnliche Zwischenglieder stattgefunden hat, sondern auch die allgemeinen Verhältnisse des Reiches als Schuldner und der süddeutschen Länder als Gläubiger in Betracht gezogen worden sind, und daß dabei die Veränderung des Bierverbrauchs und der gesamten Steuerverhältnisse eine Rolle gespielt hat, hindert nicht, die getroffene Regelung vorläufig festzuhalten. Das erscheint auch deshalb angezeigt, weil dem Reich und den Abfindungsländern, wenn irgend tunlich, die Schwierigkeiten erspart werden müssen, die sich für ihre Haushaltsgebarung aus einer zweimaligen Änderung der Höchstbeträge ergeben könnten.

3. Die Regelung durch einstweilige Verfügung ist in jedem Sinne vorläufiger Art. Weist Preußen nach, daß sie unbillig ist, oder kann das Reich im weiteren Verfahren über seinen ersten Gegenantrag die Höhe nicht als angemessen dartun, so würde nicht nur die endgültige Entscheidung von der jetzt getroffenen abweichen müssen, sondern es wäre auch eine entsprechende Änderung der einstweiligen Verfügung noch im Laufe des Verfahrens nicht ausgeschlossen. Vor allen Dingen bleibt aber dem Reiche selbstverständlich unbenommen, eine neue gesetzliche Regelung der Aufwertung unter den Formen der Verfassungsänderung zu versuchen. Gelingt dieser Versuch, so ist für eine weitere Entscheidung des Staatsgerichtshofs kein Raum mehr.

VIII.

Die gegenwärtige Entscheidung bezieht sich ihrem ganzen Umfang nach nur auf das Verhältnis zwischen dem Reich und Preußen. Es handelt sich also nicht um die Pflichten des Reiches gegenüber den Ländern Bayern, Württemberg und Baden. Denn diese stehen vor dem Staatsgerichtshof nicht in einem Streitverhältnis zum Reich, sind ihm vielmehr in dem Streit gegen Preußen beigetreten, so daß ein Urteil im vorliegenden Verfahren nicht unmittelbar Rechte und Pflichten zwischen dem Reich und seinen Streitgenossen begründet. Daß die Ungültigerklärung des Gesetzes von 1927 auch für das Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern — außer Preußen — erhebliche

Rückwirkungen haben muß, steht außer Frage. Diese Rückwirkungen sind aber nicht formal-rechtlicher, sondern sachlich-rechtlicher Art und vom Staatsgerichtshof hier nicht weiter zu erörtern.

* * *

b) Reichsgericht

1) 13. Jan. 1927 (VII 93/26). (RGZ. Bd. 115, S. 414)

Gesetzesauslegung

Der Grundsatz des § 133 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, gilt auch für die Auslegung von Gesetzen.

Tatbestand. Die Klägerin hat gegen das Ehescheidungsurteil eines Oberlandesgerichts Revision eingelegt, die sich u. a. auf eine Verletzung des § 286 der ZPO. stützt. — In Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925 ist bestimmt:

»In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1926 die nachfolgende Vorschrift: Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Verletzung der §§ 139, 286 und 287 der ZPO. beruhe.«

Das Gesetz vom 17. Dezember 1926 bestimmt: »In Art. I des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1925 treten an die Stelle der Worte »31. Dezember 1926« die Worte 30. Juni 1928'.«

Nach Art. 71 der Reichsverfassung treten Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Zur Begründung der Revision hat die Klägerin folgendes geltend gemacht:

Die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1926 festgelegte Beschränkung der Revision komme nicht weiter in Betracht, weil diesem Gesetze keine Wirksamkeit zukomme. Denn es sei zwischen dem Gesetze vom 21. Dezember 1925 und dem vom 17. Dezember 1926 nicht bloß eine zeitliche Lücke eingetreten, insofern als das erstere am 31. Dezember 1926 seine nur bis dahin im Gesetzestexte erstreckte Wirksamkeit verloren habe, das neue Gesetz aber erst 14 Tage nach seiner am 21. Dezember 1926 erfolgten Verkündung — Art. 71 RV. — in Wirksamkeit getreten sei, sondern es sei das Gesetz vom 17. Dezember 1926 überhaupt ungültig. Denn die Bezugnahme auf ein bereits außer Kraft getretenes Gesetz mit der Wirkung, daß im Anschluß an das außer Kraft getretene das neue Gesetz gelten solle, sei unzulässig und unmöglich.